



Vorlage Nr.: 70/106

16.02.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umwelt- fragen und Bauangelegenheiten	Dezernentin V	05.03.2004	3
Kreisausschuss	Dezernentin V	16.03.2004	22
Kreistag	Dezernentin V	22.03.2004	23

Bildung eines Beirates zwischen dem Kreis Recklinghausen, der Stadt Herten und der AGR Entsorgung GmbH

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der Bildung des Beirates zum Zwecke des gegenseitigen Informationsaustausches hinsichtlich der Integrierten Methanisierungs- und Kompostierungsanlage (IMK-Anlage) in Herten-Westerholt gemäß Anlage 1 zu.
2. Zu Vertretern des Kreises Recklinghausen in dem Beirat werden gewählt:
 1. _____
 2. _____

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Mit Schreiben vom 02.04.2003 hat die AGR Entsorgung GmbH dem Gesellschaftsvertreter des Kreises Recklinghausen, Herrn Kamperdick, mitgeteilt, dass sie die Anteile des Kreises Recklinghausen an der BioEnergie GmbH –BEG- erwerben will und vorgeschlagen einen Beirat einzurichten der die Geschäftsführung der BEG berät und der sich aus regional ansässigen Mitgliedern zusammensetzt.

Hinsichtlich des Verkaufs der BEG-Gesellschaftsanteile des Kreises Recklinghausen an die AGR Entsorgung GMBH wird auf die Beschlussvorlage für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung verwiesen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Gobrecht	Gez. Gobrecht		Gez. Schnipper
20	Gez. Dynak			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Zwischenzeitlich ist die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung zur Einrichtung des Beirates zwischen AGR Entsorgung GmbH, der Stadt Herten und dem Kreis Recklinghausen erarbeitet worden, die die Zusammensetzung, die Aufgaben und die innere Ordnung des Beirates regelt. Die Vereinbarung ist nicht kündbar; sie endet bei Einstellung des Betriebes der IMK-Anlage am Standort Herten-Westerholt.

Bei dem nach dem Verkauf der Gesellschaftsanteile einzurichtenden Beirat handelt es sich um einen freiwillig gegründeten und nicht um einen Beirat einer juristischen Person oder Personenvereinigung an der der Kreis beteiligt ist. Insoweit findet § 26 KrO NRW keine Anwendung.

Zwischen

der Stadt Herten, vertreten durch den Bürgermeister,

dem Kreis Recklinghausen, vertreten durch den Landrat

und

der AGR Entsorgung GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung:

Die Stadt Herten, der Kreis Recklinghausen und die AGR Entsorgung GmbH sind überein gekommen zum Zweck des gegenseitigen Informationsaustausches hinsichtlich der Integrierten Methanisierungs- und Kompostierungsanlage (IMK-Anlage) in Herten-Westerholt, Heidestr. einen Beirat einzurichten. In diesem Zusammenhang vereinbaren sie folgendes:

§ 1

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Die Stadt Herten, der Kreis Recklinghausen und die AGR Entsorgung GmbH können je zwei Mitglieder in den Beirat entsenden.
- (2) Der Betriebsleiter der IMK-Anlage gehört ebenfalls dem Beirat an.
- (3) Die Mitglieder der Stadt Herten und des Kreises Recklinghausen werden durch den Rat bzw. den Kreistag bestellt und abberufen.

§ 2

Aufgaben des Beirates

Der Beirat dient dem gegenseitigen Informationsaustausch. Es besteht eine umfassende Informationspflicht des Anlagenbetreibers insbesondere hinsichtlich

- der Entwicklung der IMK-Anlage Herten-Westerholt,
- der weiteren Entwicklung des IMK-Verfahrens,
- aller Fragen hinsichtlich des Standortes Herten-Westerholt sowie
- wesentliche, die Genehmigung der IMK-Anlage betreffende Vorgänge.

§ 3 **Innere Ordnung des Beirates**

- (1) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit; dieses gilt auch für die Abwahl.
- (2) Der Beirat tritt mindestens 1 Mal pro Jahr in den Geschäftsräumen der IMK-Anlage in Herten-Westerholt zusammen. Zu allen Sitzungen wird schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen eingeladen. In begründeten Einzelfällen kann die Einladung mündlich oder telefonisch sowie ohne Einhaltung der Ladungsfrist erfolgen.
- (3) In Abstimmung mit dem(r) Vorsitzenden oder dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden hat die AGR Entsorgung GmbH zu Sitzungen einzuladen, soweit Informationspflichten nach § 2 gegeben sind.
- (4) Darüber hinaus sind weitere Sitzungen auf Antrag einzelner Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist in schriftlicher Form unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte an den(die) Vorsitzende(n) oder den (die) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Beirates zu richten. Die AGR Entsorgung GmbH lädt dazu in Abstimmung mit dem(r) Vorsitzenden oder dem(der) stellvertretenden Vorsitzenden ein. Die Sitzung hat spätestens 4 Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- (5) Der Beirat tagt unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen werden in einer Niederschrift festgehalten. Diese wird von dem(der) Vorsitzenden oder dem(r) stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem(r) Schriftführer(in) unterzeichnet und jedem Mitglied übersandt.
- (7) Es besteht für die Mitglieder des Beirates Geheimhaltungspflicht soweit es sich bei Informationen um Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse des Anlagenbetreibers handelt.
- (8) Kosten die durch die Entsendung in den Beirat entstehen trägt jedes Mitglied selbst.

§ 4 **Laufzeit**

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie endet bei Einstellung des Betriebes der IMK-Anlage am Standort Herten-Westerholt.